

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Beratungsunterlage zu TOP 5 der 12. Sitzung

Gerd Jäger: Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-40</p>

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz Jä/14.04.2015

§13 Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen für die übertägige Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)	
§ 13	Ermittlung von in Betracht kommenden Standortregionen für die übertägige Erkundung	§ 13 Abs. 1	Der Vorhabenträger ermittelt in Betracht kommende Standortregionen.	§ 9 Abs. 3	Einrichtung von Bürgerbüros an den in Betracht kommenden Standorten durch BfE, diese bieten der Bevölkerung transparente Information, fachliche Beratung und Aufklärung über den Stand des Vorhabens, versetzen alle am Prozess Beteiligten in die Lage, den Dialog mit der Behörde mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen zu führen.	In Betracht kommende Standortregionen	
		§ 9 Abs. 3		§ 9 Abs. 3	Bürgerbüros organisieren „Bürgerkonferenzen“ im Rahmen des Bürgerdialogs; Unterstützung durch die regionale Begleitgruppe	In Betracht kommende Standortregionen und Regionen, die nicht in Betracht kommen	
		§ 13 Abs. 2	Der Vorhabenträger führt für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch.			§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (in den in Betracht kommenden Standortregionen und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (in den in Betracht kommenden Standortregionen)	
			Der Vorhabenträger erstellt den Bericht mit den in Betracht kommenden Standortregionen und der Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung auf Grundlage der zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.	§ 9 Abs. 2	Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten gegeben		In Betracht kommende Standortregionen und Standorte
		§ 10 Abs. 1	Durchführung von Bürgerversammlungen	In Betracht kommende Standortregionen			
		§ 11 Abs. 2	Beteiligung betroffener Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange	In Betracht kommende Standortregionen			
		§ 13 Abs. 3	Der Vorhabenträger übermittelt den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen, die zugehörigen Sicherheitsuntersuchungen sowie die auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung zur Prüfung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE).				

**Beteiligung der (über-)regionalen Öffentlichkeit:
Erörterung der Ergebnisse, die zum Vorschlag für die in Betracht kommenden Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung geführt haben**

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

§14 Entscheidung über übertägige Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)	
§ 14	Entscheidung über übertägige Erkundung	§ 14 Abs. 1	Das BfE überprüft den Vorschlag des Vorhabenträgers für in Betracht kommende Standortregionen, die vorgeschlagene Auswahl der Standorte sowie die zugehörigen Sicherheitsanalysen. Will das BfE von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es dem Vorhabenträger zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.			In Betracht kommende Standortregionen und Standorte	
			Das BfE erstellt einen Bericht zu der Überprüfung der in Betracht kommenden Standortregionen, der vorgeschlagenen Auswahl der Standorte sowie der zugehörigen Sicherheitsanalysen.	§ 14 Abs. 3	Betroffenen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern wird die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.		In Betracht kommende Standortregionen und Standorte
		§ 14 Abs. 2	Das BfE übermittelt den Bericht mit den Vorschlägen in Betracht kommender Standortregionen und den daraus auszuwählenden Standorten für die übertägige Erkundung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über die ungünstigen Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen und die zu erkundenden Standorte mit günstigen geologischen Eigenschaften. Über die Gebiete, die ausgeschlossen werden sollen und die übertägig zu erkundenden Standorte wird durch Bundesgesetz entschieden.	§ 11 ¹ Abs. 3	ggf. Durchführung einer grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung (nach § 14j Abs. 1 UVPG ²) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung		In Betracht kommende Standortregionen und Standorte
Entscheidung über übertägig zu erkundende Standorte durch Bundesgesetz							

§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an in Betracht kommenden Standorten und in Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an in Betracht kommenden Standorten)

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ Kein Verweis in § 14 Abs. 2 auf § 11 Abs. 3, sondern Bezugnahme in § 11 Abs. 3 auf § 14 Abs. 2

² UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§15 Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)	
§ 15	Festlegung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen und Prüfkriterien	§ 15 Abs. 1	Der Vorhabenträger hat 1. für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 5 ¹ gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen und 2. diese dem BfE in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen.	§ 9 Abs. 2	Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gegeben	In Betracht kommende Standorte	
		§ 15 Abs. 2	Das BfE legt die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien fest.	§ 10 Abs. 1 § 11 Abs. 2	Durchführung von Bürgerversammlungen Beteiligung betroffener Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange		In Betracht kommende Standorte
		§ 15 Abs. 3	Das BfE veröffentlicht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger	§ 15 Abs. 3	Information der Bevölkerung über die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen aufgrund der Veröffentlichung im Bundesanzeiger		In Betracht kommende Standorte und bundesweit

§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an in Betracht kommenden Standorten und in Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an in Betracht kommenden Standorten)

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ § 4 Abs. 5 StandAG: „Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen.“

§16 Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)
§ 16	Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung	§ 16 Abs. 1	Der Vorhabenträger erkundet die durch Bundesgesetz ausgewählten Standorte auf der Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme übertägig.			
		§ 16 Abs. 2	<p>Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse der übertägigen Erkundungen erstellt der Vorhabenträger weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen.</p> <p>Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse bewertet der Vorhabenträger nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit sowie die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken.</p> <p>Der Vorhabenträger schlägt dem BfE eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vor.</p>	<p>§ 9 Abs. 2</p> <p>§ 10¹ Abs. 1</p> <p>§ 11 Abs. 2</p>	<p>Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und den Vorschlägen für die untertägig zu erkundenden Standorte gegeben.</p> <p>Durchführung von Bürgerversammlungen</p> <p>Beteiligung betroffener Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange</p>	<p>§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an den in Betracht kommenden Standorten und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an den in Betracht kommenden Standorten)</p> <p>Übertägig erkundete Standorte, für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte</p> <p>Übertägig erkundete Standorte, für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte</p> <p>Übertägig erkundete Standorte, für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte</p>

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ In § 10 Abs. 1 wird Bezug auf § 16 Abs. 3 genommen. § 16 Abs. 3 besagt jedoch lediglich, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 9 und 10 StandAG erfolgen soll.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz Jä/07.05.2015

§17 Auswahl für untertägige Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)
§ 17	Auswahl für untertägige Erkundung	§ 17 Abs. 1	Das BfE überprüft die vom Vorhabenträger weiterentwickelten Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl für die untertägige Erkundung. Will das BfE von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen, hat es dem Vorhabenträger zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.			
			Das BfE erstellt einen Bericht zu der Überprüfung der vom Vorhabenträger weiterentwickelten Sicherheitsuntersuchungen und die Standortauswahl für die untertägige Erkundung.	§ 17 Abs. 3	Den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.	Für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte
		§ 17 Abs. 4	Das BfE stellt durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des StandAG durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag des Vorhabenträgers diesen entspricht.	§ 17 Abs. 4	Der Bescheid wird öffentlich bekannt gemacht, die Bevölkerung kann Einsicht nehmen. Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt und deren EinwohnerInnen den nach § 3 UmwRG ¹ anerkannten Vereinigungen gleichstehen, haben die Gelegenheit, Rechtsbehelfe gegen den Bescheid des BfE nach dem UmwRG zu nutzen. Über diese Klagen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.	Für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte, bundesweit Für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte

§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an den in Betracht kommenden Standorten und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an den in Betracht kommenden Standorten)

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ UmwRG: Umweltrechtsbehelfsgesetz; Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz Jä/07.05.2015

§17 Auswahl für untertägige Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)
		§ 17 Abs. 2	<p>Das BfE übermittelt dem BMUB den Auswahlvorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte.</p> <p>Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über den Vorschlag für die Standorte für die untertägige Erkundung.</p> <p>Über die Standorte für die untertägige Erkundung wird durch Bundesgesetz entschieden.</p>	§ 11 ² Abs. 3	<p>ggf. Durchführung einer grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung (nach § 14j Abs. 1 UVPG³) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung</p>	<p>§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an den in Betracht kommenden Standorten und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an den in Betracht kommenden Standorten)</p>
<p>Entscheidung über untertägig zu erkundende Standorte durch Bundesgesetz</p>						

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

² Kein Verweis in § 17 Abs. 2 auf § 11 Abs. 3, sondern Bezugnahme in § 11 Abs. 3 auf § 17 Abs. 2

³ UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz Jä/07.05.2015

§18 Vertiefte geologische Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)
§ 18	Vertiefte geologische Erkundung	§ 18 Abs. 1	Der Vorhabenträger hat 1. für die untertägige Erkundung der durch Bundesgesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien zu erarbeiten und 2. diese dem BfE in einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist zusammen mit den für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.			
		§ 18 Abs. 2	Das BfE legt die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien fest. Das BfE veröffentlicht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1 § 11 Abs. 2	Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien gegeben. Durchführung von Bürgerversammlungen Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange werden beteiligt Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme, die Prüfkriterien sowie die wesentlichen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.	§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an den in Betracht kommenden Standorten und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an den in Betracht kommenden Standorten) Für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte Für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte Für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte Für die untertägige Erkundung in Betracht kommende Standorte, bundesweit

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz Jä/07.05.2015

§18 Vertiefte geologische Erkundung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)
§ 18	Vertiefte geologische Erkundung	§ 18 Abs. 3	<p>Der Vorhabenträger führt die untertägigen Erkundungen durch.</p> <p>Der Vorhabenträger erstellt auf Basis der durch die untertägigen Erkundungen gewonnenen Erkenntnisse umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase sowie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Endlagerstandortes nach § 6 UVP¹</p>			
		§ 18 Abs. 4	<p>Der Vorhabenträger berichtet dem BfE über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse.</p> <p>Das BfE führt auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend den §§ 7 bis 9b UVP durch.</p>	§ 9 ² Abs. 2	<p>Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Erkenntnissen und der Bewertung der untertägigen Erkundung gegeben.</p>	

§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (i an den in Betracht kommenden Standorten und Regionen, die nicht in Betracht kommen). Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an den in Betracht kommenden Standorten)

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ UVP: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Kein Verweis in § 18 Abs. 4 auf § 9 Abs. 2, sondern Bezugnahme in § 9 Abs. 2 auf § 18 Abs. 4

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz Jä/07.05.2015

§19 Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)
§ 19	Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag	§ 19 Abs. 1	Das BfE schlägt auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen, des Berichtes über die untertägige Erkundung und die Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse, unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung einen Standort für ein Endlager für insb. Wärme entwickelnde Abfälle vor.	§ 9 Abs. 2	Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Standortvorschlag gegeben.	An dem in Betracht kommenden Standort
				§ 11 Abs. 2	Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange werden beteiligt	An dem in Betracht kommenden Standort
				§ 19 ¹ Abs. 2	Den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern	An dem in Betracht kommenden Standort
		§ 19 Abs. 2	Das BfE übermittelt dem BMUB den Standortvorschlag einschließlich aller dafür erforderlichen Unterlagen.	§ 10 Abs. 1	Durchführung von Bürgerversammlungen	An dem in Betracht kommenden Standort

§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an dem in Betracht kommenden Standort und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an dem in Betracht kommenden Standort)

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ Der Verweis aus § 19 Abs. 2 ist in der logischen Folge in § 19 Abs. 1 zu verorten, da er vor der Übermittlung des Standortvorschlags erfolgen soll.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Ablauf des Standortauswahlverfahrens gemäß §§ 13 bis 20 Standortauswahlgesetz Jä/07.05.2015

§20 Standortentscheidung

§	Schritt im Auswahlverfahren	§	Aufgabenstellung*	§	Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung*	Ort (erster Vorschlag, noch festzulegen)
§ 20	Standortentscheidung	§ 20 Abs. 1	Das BMUB überprüft, ob das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien des StandAG durchgeführt wurde. Die Bundesregierung schlägt dem Deutschen Bundestag in Form eines Gesetzentwurfes einen Standort vor.		§ 9 Abs. 3 : Bürgerdialog mit Unterstützung der regionalen Begleitgruppe (an dem in Betracht kommenden Standort und Regionen, die nicht in Betracht kommen), Bürgerbüros informieren und beraten die Bevölkerung (an dem in Betracht kommenden Standort)	
		§ 20 Abs. 2	Über den Standortvorschlag wird unter Abwägung der betroffenen örtlichen und privaten Belange durch ein Bundesgesetz entschieden.			
		§ 20 Abs. 3	Die Standortentscheidung ist für das anschließende Genehmigungsverfahren nach § 9b Abs. 1a AtG ¹ für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers verbindlich.			
Entscheidung über den Standort durch Bundesgesetz						

*Schritte und Texte in Anlehnung an StandAG, noch zu überprüfen

¹ AtG: Atomgesetz